

Was nun die Zeit der Versammlung betrifft, in welcher die Aufnahme des Kersobleptes von Aleximachos versucht wurde, so setzt Aeschines dieselbe auf den 23. Elaphebolion, einen Tag vor der entscheidenden Niederlage des Kersobleptes und der Einnahme von Hieron Oros, die nach Chares' Brief auf den 24. fiel,¹ und so steht denn auch hierin diese Verhandlung in Widerspruch mit der in der Klagerede gegen Ktesiphon erwähnten, wornach am 24. über Kersobleptes verhandelt worden sein soll.

Die verschiedene Datirung lässt zunächst an zwei Versammlungen an aufeinander folgenden Tagen denken. Es wäre ein immerhin merkwürdiger Zufall, dass zwei Ekklesien an aufeinander folgenden Tagen stattfanden und Demosthenes zweimal nacheinander Dank dem Loose unter den Proedren gesessen, wenn man nicht etwa annehmen will, dass in einem solchen Falle das Präsidium dasselbe blieb. Aber es muss als geradezu unmöglich bezeichnet werden, dass die von Aeschines auf den 23. gesetzte Verhandlung der anderen voranging; denn nach dem Schluss derselben fand sofort die Eidabnahme in dem Bureau der Strategen statt (Aesch. RvdGes. § 85 ὡς δ' ἡ παρούσα ἐκκλησία διελύθη, ἐξώρχιζον τοὺς συμμαχοὺς οἱ τοῦ Φιλίππου πρέσβεις ἐν τῷ στρατηγίῳ τῷ ὑμετέρῳ). Ein Beschluss, wie er am 24. gefasst wurde, dass die Mitglieder des Synedriums den Friedensvertrag mit Philipp beschwören sollen, konnte, wenn er auf die Ausschliessung des Kersobleptes von Einfluss gewesen sein soll, also nur an demselben Tage, an welchem Aleximachos den Versuch machte, seine sofortige Aufnahme in den Bund durchzusetzen oder am vorhergehenden gefasst worden sein. Die letztere

δ' ὑπὸ τῶν ὑμετέρων στρατηγῶν ἀποφαινόντων αὐτὸν Ἀθηναίων ἐχθρόν). An die Strategen, welche Kersobleptes' Gesandten abwiesen, denkt auch Schaefer II 230, doch bemerkt er zugleich dagegen: ‚Aber wiederum ist es ungläublich, dass diese Behörde gewagt haben sollte, einem eben gefassten Volksbeschluss ohne weiteres zuwider zu handeln‘, indem er das Wörtchen ἰδ' α übersieht, welches bedeutet ‚nicht als Mitglied des Synedriums‘ und die Annahme, dass ein endgültiger Volksbeschluss zu Stande gekommen sei, vollends hinfällig macht.

¹ RvdGes. § 90 ἀκούσατε δὴ τῆς Χάρητος ἐπιστολῆς, ἣν ἐπέστειλε τότε τῷ δήμῳ, ὅτι Κερσοβλέπτης ἀπολώλεκε τὴν ἀρχὴν καὶ Ἱερὸν ὄρος κατελίπε Φιλίππος ἐλαφροβολίωνος μηνὸς ἕκτη φθίνοντος. Δημοσθένης δ' ἐν τῷ δήμῳ προήδρευε τοῦτου τοῦ μηνὸς, εἰς ὃν τῶν πρέσβεων, ἐβδόμη φθίνοντος.